

Satzung

Arbeitgeberverband Zahntechnik e.V.

Fassung vom 01.02.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Arbeitgeberverband Zahntechnik“, als Abkürzung des Namens gelten die Buchstaben „AVZ“. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Verbandes ist Berlin. Die Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist
 - a. Der Zusammenschluss gewerblicher selbstständiger Zahntechnik-Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland zur Wahrnehmung der wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder in Deutschland und der EU,
 - b. Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der Berufsgruppe der Zahntechniker sowie die Förderung des Fachgebietes der Zahntechnik in Theorie und Praxis.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere dadurch, dass er:
 - a. als Verhandlungspartner gegenüber der PKV tätig werden kann,
 - b. als Verhandlungspartner gegenüber den Gewerkschaften tätig werden kann und für seine Mitglieder Tarifverträge verhandeln kann,
 - c. die Kommunikation mit anderen Verbänden innerhalb und außerhalb der EU fördert,
 - d. die Kommunikation der Mitglieder fördert,
 - e. Kongresse und Arbeitstagungen und ähnliche Veranstaltungen, die der Forschung und dem Austausch von Berufserfahrungen dienen, fördern,
 - f. Qualitätsmaßstäbe hinsichtlich einer qualitätsorientierten Versorgung der zahnprothetisch zu versorgenden Patienten festlegt,
 - g. eine möglichst bundesweite wohnortnahe Versorgung für Zahnersatzpatienten anstrebt,
 - h. Versorgungsstrukturen im Rahmen von Altersversorgungen gestaltet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein kann eigene überregionale und/oder regionale Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen gründen, unterhalten oder fördern.

(7) Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

(8) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben (E-Mail).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie eine Betriebseinheit vertritt. Bei Filialunternehmen oder Ketten gelten die jeweils eigenständigen Unternehmensteile, die durch einen eigenen Geschäftsführer geführt werden, als beitragsberechtigigt.

(2) Der Verband hat folgende Mitglieder:

a. Ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen, die im Fachbereich der Zahntechnik tätig sind (siehe § 4).

b. Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Verbandes unterstützen, ohne im Fachbereich der Zahntechnik tätig zu sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Antragsrecht in der Mitgliederversammlung

c. Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verband oder den Fachbereich der Zahntechnik besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden

(3) Assoziierte Mitglieder

Der Verein kann solche natürlichen oder juristischen Personen als assoziierte Mitglieder aufnehmen, die dem Fachbereich der Zahntechnik beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die assoziierten Mitglieder haben die in § 4a genannten Rechte und Pflichten.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und Anspruch auf alle vom jeweiligen Organ, auf welches sich die Mitgliedschaft bezieht, unentgeltlich oder gegen kostendeckendes Entgelt vorgehaltene Leistungen.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer:

a. Als Arbeitgeber eines in Deutschland registrierten Dental Labor tätig ist,

b. einen vergleichbaren Abschluss durch andere ausländische Zahntechnikerverbände besitzt. Der Abschluss ist durch den Vorstand zu prüfen.

- c. In besonderen Fällen können auch solche Personen je nach ihrer Tätigkeit und Vorbildung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Lebensreife, Berufsleistung und praktischen Erfahrung anerkannt sind und Leistungen auf dem Gebiet der Zahntechnik nachweisen können, auch wenn sie die Voraussetzungen gemäß Abs. (2) Abs. 1) und b) nicht erfüllen. Die Voraussetzungen werden durch den Vorstand geprüft.
- d. Wer als Gründungsmitglied dem Verband beigetreten ist.

§ 4a Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Assoziierte Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil – sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für assoziierte Mitglieder (Beitragsordnung).
- (3) Für assoziierte Mitglieder gelten die §§ 5, 6 und 7 entsprechend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist mit Ausnahme der Gründungsmitglieder schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Mitgliederstatus. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche in diesem Fall abschließend mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein

Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat hierüber innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Bei besonderer Notlage kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld und jährlich im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung ohne das hierfür von der Beitragsordnung vorgesehene Einverständnis des Vereins im Rückstand, so ruhen seine ihm aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte bis zum vollständigen Ausgleich der Beitragsschuld.
- (2) Neufestsetzungen der Mitgliedsbeiträge und der zusätzlichen Entgelte für besondere Leistungen sind den jeweiligen Mitgliedern spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt zu geben und zu begründen. Die Bekanntgabe kann über das offizielle Verbandsorgan erfolgen. Neufestsetzungen der Mitgliedsbeiträge sowie Änderungen der Beitragsordnung sind nur mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Nachschusspflichten zu Ausgleichszwecken von Haushaltslücken sind nicht vorgesehen.

§ 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Ausschüsse
- d. Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a. die Genehmigung des Abschlusses von Verträgen gegenüber den Privaten Krankenkassen, die vom Vorstand und Rechtsbeistand vertreten werden sollen,
 - b. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - c. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - e. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - f. der Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - g. die Auswahl der Person des Geschäftsführers,
 - h. die Anlage des Vermögens und die Aufnahme von Darlehen,
 - i. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Vorstand sie beschließt.
- (2) Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der angeschlossenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand beantragt wird. Wesentliche Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern 2 Wochen vor Zusammentritt der Versammlung zuzusenden.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist binnen 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der §§ 24 und 25 mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die schriftliche Stimmabgabe von Mitgliedern, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, ist zulässig.
- (4) Ein Beschluss der Mitglieder ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich, telegrafisch oder in einer anderen datenverarbeitungsmäßigen Art, z.B. per Telefax, Computerfax oder E-Mail, erklären.

§ 12 Durchführung von Wahlen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, ist ein neuer Wahlgang auf einen späteren Termin zu verlegen, über den sofort zu beschließen ist.
- (2) Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet der Vorstand.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 vertretungsberechtigten ordentlichen Mitgliedern.
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. KassenwartDes Weiteren können 2 bis 4 nichtvertretungsberechtigte Mitglieder dem Vorstand angehören, darunter kann auch ein Fördermitglied sein.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der laufenden Geschäfte.

- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Stehen die Eintragungen im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Sitzungen des Vorstandes des Vereins können auch mittels Telekommunikation (z.B. Telefonkonferenz) stattfinden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Willenserklärungen, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen zwei Unterschriften tragen. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein, soweit dieser bestellt ist. Ist der Vorsitzende verhindert, unterzeichnet der Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied. Im Übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs einem Geschäftsführer für seinen jeweiligen Aufgabenbereich allein überlassen werden.

- (4) Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (5) Der Vorstand führt den Verein. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 16 Entschädigung und Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verstehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt.
- (2) Für bare Auslagen und Zeitaufwand wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen, von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Sätzen gewährt.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vereins sowie seinem Stellvertreter können von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand angemessene Entschädigungen gewährt werden.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Der Verband kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf bestimmte Dauer gewählt.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses soll sieben Personen nicht übersteigen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitgliederversammlung durch Erarbeitung von Informationsmaterial und sachbezogenen Beratungsunterlagen zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist gebunden an die durch die Mitgliederversammlung gesetzten Sachgebietsgrenzen und an die im Haushaltsplan speziell ausgewiesenen Mittel.
- (7) Die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder der Ausschüsse sind nicht berechtigt, den Verein zu vertreten oder Erklärungen oder Stellungnahmen im Namen des Vereins abzugeben.
- (8) Im Rahmen der Gemäß Abs. 6 und 7 gezogenen Grenzen sind die Mitglieder der Ausschüsse in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt oder an Weisungen gebunden. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (9) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Über die Beratungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Verbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Weitere Personen können aus dem Bereich Wissenschaft, Politik, Industrie und der Patientenvertretung kommen.
- (2) Der Beirat hat unter anderem die Aufgabe den Kontakt, die Fort- und Weiterbildungen für Zahntechniker zu koordinieren. Auch bei einer Neuorientierung des Berufsbildes ist der Beirat zu beteiligen.
- (3) Der Beirat begleitet politische Kontakte auf nationaler und EU Ebene.
- (4) Der Beirat kann durch den Vorstand für 5 Jahre ernannt werden.

§ 20 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird an seinem Sitz eine Geschäftsstelle errichten, die von einem Geschäftsführer geleitet werden kann.
- (2) Der Geschäftsführer hat nach näheren Anweisungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter einer Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (3) Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Auswahl der Person des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen hinzu zuziehen, soweit es sich nicht um deren jeweils eigene Angelegenheiten handelt.
- (6) An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen.

§ 21 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- (2) Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Abweichungen hiervon beschließt für jeden Haushaltsplan die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand des Bundesverbandes hat innerhalb der ersten drei Monate eines Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 22 Kassenführung und Prüfung

- (1) Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied oder der die Geschäftsstelle leitende Geschäftsführer, soweit er bestellt ist, ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Vereins verantwortlich.
- (2) Die Kasse ist alljährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder ein anderes, vom Vorstand beauftragtes Mitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

§ 23 Schadenshaftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zu Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Dies wird durch eine vermögensschadensrechtliche Versicherung abgedeckt.

§ 24 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern sogleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen.

§ 25 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der

Mitgliederversammlung (Poststempel oder Versanddatum) bekannt gegeben werden.

- a. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Deutsche KinderKrebshilfe“, Buschstraße 32 in 53113 Bonn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.